

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Änderung der Sächsischen Stellenobergrenzenverordnung  
Vom 30. November 2022**

Auf Grund des § 26 Absatz 4 des [Sächsischen Besoldungsgesetzes](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) verordnet die Staatsregierung:

**Artikel 1  
Änderung der Sächsischen Stellenobergrenzenverordnung**

Die [Sächsische Stellenobergrenzenverordnung](#) vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 549), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Sachbearbeiter“ die Wörter „Sachbearbeiterin oder“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Gerichtsvollzieher“ die Wörter „Gerichtsvollzieherin oder“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 7 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Ausbilder“ die Wörter „Ausbilderin oder“ eingefügt.
    - dd) In Nummer 9 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferin oder“ eingefügt.
    - ee) In Nummer 10 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Programmierer“ die Wörter „Programmiererin oder“ eingefügt.
    - ff) In den Nummern 3, 4, 5, 6, 8, 11 und 12 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon beträgt der Anteil im Funktionsbereich der Staatskanzlei 80 Prozent.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. November 2022

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann